

Allgemeine Member-Bedingungen

der ShareP AG ("ShareP" oder "Dienstleister"), Apfelbaumstrasse 45, 8050 Zürich, Schweiz

25.03.2025

- 1 Regelungsbereich**
- 1.1 Diese Allgemeinen Member-Bedingungen regeln die Nutzung der Leistungen/Services des Dienstleisters ("Services") durch das Member, insbesondere des ShareP Systems, bestehend aus:
- Parkplatzservice, über den Parkplätze und Ladestationen für elektrische Fahrzeuge verwaltet und intern sowie extern an Dritte angeboten werden können; und
 - Parkinfrastruktur.
- 1.2 Die Services sind grundsätzlich für alle natürlichen und juristischen Personen zugänglich, ausser direkten Konkurrenten von ShareP. Solchen ist der Zugriff auf die Services untersagt, ausser der Dienstleister stimmt dem vorgängig und schriftlich zu.
- 2 Services**
- 2.1 Allgemein**
- 2.1.1 ShareP bietet Services für Eigentümer, Mieter und Verwalter von Parkieranlagen an. "Parkieranlage" bedeutet die Gesamtheit der Parkplätze und/oder Ladestationen für elektrische Fahrzeuge des Members (inkl. sämtlicher Bestandteile und Einrichtungen) gemäss Spezifikation im Memberformular, die sich an derselben Adresse befinden. Nicht unter diesen Begriff fällt die Parkinfrastruktur von ShareP gemäss Ziff. 2.2.
- 2.1.2 Ein Member kann Services für mehrere Parkieranlagen anfragen und verschiedene Services kombinieren, d.h. das Member kann frei wählen, welche Services für welche Parkieranlage angefragt werden.
- 2.1.3 Jede Bestellung eines Services durch das Member erfolgt über ein Bestellformular ("Memberformular") und unterliegt der Prüfung und Annahme durch ShareP.
- 2.1.4 Die Nutzung der Services wird dem Member zu den Konditionen gemäss dem Memberformular sowie diesen Allgemeinen Member-Bedingungen ermöglicht.
- 2.1.5 Die Nutzung der Services beinhaltet die Nutzung der ShareP Plattform gemäss Ziff. 5, über die das ShareP System genutzt und verwaltet wird.
- 2.2 Parkinfrastruktur**
- 2.2.1 Zur Erbringung der Services gemäss Ziff. 2.3 installiert ShareP die notwendigen Parkinfrastrukturausrüstungen (z.B. IoT Module, ALPR Kameras, weitere Geräte zur Parkplatzverwaltung und Ladegeräte für elektrische Fahrzeuge; "Parkinfrastruktur"), die je nach Angebot durch das Member erworben oder ihm/ihr zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.2 ShareP ist für einen effizienten Datenaustausch zwischen der ShareP Plattform und der Parkinfrastruktur zuständig.
- 2.3 Parkplatzservice**
- 2.3.1 **Generell.** Mit dem Parkplatzservice können rasch und unkompliziert Parkieranlagen natürlichen und juristischen Personen (sei dies intern sowie extern an Dritte; "Nutzer") zur Nutzung angeboten sowie verwaltet werden (nachfolgende "Parkplatzservice").
- Der Parkplatzservice umfasst insbesondere (i) die Erfassung und Überprüfung der einfahrenden und ausfahrenden Fahrzeuge, (ii) den Zugang zu Parkieranlagen und die Steuerung von Schranken (iii) die Verarbeitung allfälliger Reservierungen von Parkplätzen/Ladestationen, oder (iv) die Erteilung/Entziehung des Nutzungsrechts an Parkplätzen/Ladestationen. Abhängig von der gewählten Konfiguration ist die Nutzung dieser Verwaltungsmöglichkeiten nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich.
- Sofern nicht abweichend geregelt im Memberformular, legt im Fall einer kostenpflichtigen Parkieranlage ShareP die von den Nutzern zu zahlende Gebühr fest. Grundsätzlich sind dabei aktuelle

Marktkonditionen zu berücksichtigen, wobei auch ein dynamisches Pricing angewendet werden kann. Wird die Gebühr gemäss Memberformular durch den Member festgelegt, informiert der Member ShareP über Änderungen mindestens 7 Tage vor deren Inkrafttreten per E-Mail oder via entsprechende Funktion auf der ShareP Plattform.

2.3.2 **Verwaltungsservice.** Der Verwaltungsservice ermöglicht dem Member via die ShareP Plattform seine Parkierungsanlagen zu verwalten, d.h. diese seinen Nutzern (Mitarbeiter, Gäste etc.) intern zur Verfügung zu stellen und insbesondere:

- (a) den Zugang zur Parkierungsanlage und zu einzelnen Parkplätzen/Ladestationen für bestimmte Nutzer zu gewähren oder zu verweigern,
- (b) einen Parkplatz/eine Ladestation vorübergehend zu deaktivieren (sofern aktuell keine Reservation/Nutzung), und
- (c) eine Übersicht über die Belegung der Parkierungsanlage zu erhalten.

Abhängig von der gewählten Konfiguration ist die Nutzung dieser Verwaltungsmöglichkeiten nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich.

2.3.3 **Vermittlungsservice (Brokerage).** Der Vermittlungsservice ermöglicht dem Member via die ShareP Plattform, Nutzern Zugang zur Nutzung der Parkierungsanlagen anzubieten ("Marktplatz"), insbesondere:

- (a) den Zugang zur Parkierungsanlage und zu einzelnen Parkplätzen/Ladestationen für bestimmte Nutzer zu gewähren oder zu verweigern,
- (b) einen Parkplatz/eine Ladestation vorübergehend zu deaktivieren (sofern aktuell keine Reservation/Nutzung),
- (c) eine Übersicht über die Belegung der Parkierungsanlage zu erhalten, und
- (d) Reservierungen von Parkplätzen/Ladestationen zu stornieren oder zu erstellen.

Abhängig von der gewählten Konfiguration ist die Nutzung dieser Verwaltungsmöglichkeiten nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich.

2.3.4 **Vermietungsservice (Sub-Lease).** Der Vermietungsservice ermöglicht es ShareP, die Parkierungsanlagen des Members oder Teile davon, als dessen (Unter-)Mieter, Nutzern anzubieten ("Vermietungsservice").

Via die ShareP Plattform kann das Member eine Parkierungsanlage vorübergehend deaktivieren, und eine Übersicht über die Untermiete(n) der Parkierungsanlage(n) erhalten.

Das (Unter-)Mietverhältnis zwischen dem Member und ShareP kommt dabei automatisch und nur für die Dauer des Untermietverhältnisses zwischen ShareP und dem Nutzer zustande (befristeter (Unter-)Mietvertrag)). Der Member erteilt hiermit seine Zustimmung zur befristeten Untermiete durch ShareP.

2.3.5 **Weitere Services.** ShareP kann weitere Services, wie Beratung, (technischen) Support oder Wartung für das Member erbringen.

Solche Services werden zusätzlich verrechnet, entweder gemäss Preisangaben im Memberformular oder gemäss den Standard-Tarifen von ShareP.

2.3.6 **Nicht regelkonformes Parken.** Das Member erteilt ShareP das Recht, (i) einen Nutzer von einer bestimmten Nutzung auszuschliessen, insbesondere wenn ein Nutzer gegen Vorschriften zur Nutzung der ShareP Plattform oder von Parkierungsanlagen verstösst, und/oder (ii) bei derartigen Verstössen das Fahrzeug des Nutzers zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen (auf Kosten der Nutzer). Eine vorherige Benachrichtigung des Members erfolgt in solchen Fällen nicht und dieses hat keinerlei Entschädigungsansprüche.

3 Vergütung und Abrechnung

3.1 Vergütung und Steuern

3.1.1 Provisionen und Gebühren für die Services, Änderungsanfragen und sonstige Leistungen werden im Memberformular spezifiziert. Ohne eine solche Spezifizierung gelten die Standard-Tarife des Dienstleisters.

Zur Klarheit: Provisionen und Gebühren verstehen sich stets kumulativ.

- 3.1.2 Eine allfällige Änderung der Höhe der Provision oder der Gebühren ist dem Member mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen. Erfolgt die Änderung während der Vertragslaufzeit, ist das Member berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- Zudem kann eine Änderung der Höhe der Provision oder der Gebühren frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung erfolgen.
- 3.1.3 Alle Provisionen und Gebühren unterliegen zusätzlich der jeweils anwendbaren Mehrwert-, Umsatz- und Verkaufssteuer oder sonstigen auf den Services erhobenen Steuern, Abgaben oder Gebühren ("Steuern"). Das Member ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Services stehen, es sei denn, es legt dem Dienstleister eine gültige, von der zuständigen Steuerbehörde genehmigte Steuerbefreiungsbescheinigung vor. Wird ShareP für diese Steuern zahlungspflichtig, unabhängig vom Grund, verpflichtet sich das Member, ShareP diesen Betrag umgehend zu bezahlen (sofern noch nicht bezahlt). Die Parteien vereinbaren, wo möglich, ein Reverse Charge Verfahren, um die Zahlung von Steuern zu vereinfachen.
- 3.2 Abrechnung/Rechnungsstellung/Verzug**
- 3.2.1 Die Provisionen und Gebühren werden in Abrechnungsperioden berechnet, die den Kalendermonaten entsprechen. Ist für die Nutzung der Services eine Abonnementsgebühr vereinbart, so ist diese auch monatlich geschuldet. ShareP stellt dem Member nach jeder Abrechnungsperiode eine Abrechnungsübersicht (Parkbericht), sowie eine Rechnung (über die von ShareP abgezogenen Vergütungen zzgl. MWST) aus. Das Member ist verpflichtet, Rechnungen innert 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 3.2.2 Beim Vermittlungs- und beim Vermietungsservice zieht ShareP den geschuldeten Betrag ("Nutzungsgebühr") vom Nutzer ein. ShareP leitet den erhaltenen Betrag, abzüglich der vereinbarten Provisionen, Abonnementsgebühren und allfällig weiter vereinbarten Vergütungen sowie Steuern, einmal monatlich an das Member weiter. Die Weiterleitung erfolgt innert 10 Arbeitstagen nach Monatsende, basierend auf den entsprechenden Berichten und Rechnungen. Das Member ist verantwortlich für die Bank- oder sonstigen Gebühren, die bei der Weiterleitung anfallen.
- 3.2.3 Im Rahmen von Vermietungsservices stellt das Member an ShareP eine Rechnung basierend auf der im Memberformular festgelegten Margensatz aus. ShareP ist verpflichtet, Rechnungen innert 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- 3.2.4 Nutzer können eine Rechnung via die ShareP Plattform anfragen, wobei ShareP diese Anfrage an das Member weiterleitet (Vermittlungsservice) oder selbst ausstellt (Vermietungsservice).
- 3.2.5 Beim Vermittlungsservice sind die von ShareP via die ShareP Plattform erhaltenen Zahlungen/Gelder, abzüglich der Provision etc., von Beginn an Eigentum des Members. ShareP bewahrt diese Gelder im Auftrag des Members bis zum Ende der Abrechnungsperiode auf (ohne Vermögensverwaltung) und überweist sie anschliessend auf das vom Member angegebene Bankkonto.
- Für die korrekte Meldung/Deklaration seiner/ihrer Einnahmen (Gelder) und das Begleichen von daraus resultierenden (Steuer-)Verpflichtungen ist einzig das Member zuständig.
- 3.2.6 Ausser den Weitergeleiteten Beträgen stehen dem Member keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber ShareP zu. Insbesondere nimmt das Member hiermit zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden damit, dass (i) einzig bei ShareP eingegangene und nicht (teilweise) rückerstattete Nutzungsgebühren in der Abrechnung berücksichtigt werden und, (ii) für ein allfälliges (Unter-)Mietverhältnis zwischen ShareP und dem Member keinerlei zusätzliches Entgelt geschuldet ist.
- 3.2.7 Die Kosten für die (Installation der) Parkinfrastruktur sowie allfällige weitere Services verrechnet ShareP in der Regel mit dem allfälligen, dem Member zustehenden Teil der Nutzungsgebühr. Es steht ShareP jedoch frei, hierfür (monatlich) im Voraus Rechnung zu stellen, die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsstellung, oder wie anderweitig im Memberformular festgelegt, fällig wird.
- 3.2.8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich das Member ohne Mahnung in Verzug. Bei

Zahlungsverzug kann ShareP ab Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% p.a. erheben bis zum Erhalt der vollständige Zahlung des fälligen Betrags inkl. aufgelaufene Zinsen.

- 3.2.9 ShareP ist berechtigt, Strafgebühren von Nutzern, Untermietern und Drittparteien für die nicht autorisierte Nutzung der Parkierungsanlagen zu erheben und einzufordern. Die Einnahmen aus den Strafgebühren stehen ShareP als teilweiser Ausgleich für den Aufwand bei der Lösung von Konflikten zu. Das Member hat keinerlei Anspruch auf solche Strafgebühren, jedoch wird sein Recht nicht eingeschränkt, über die unerlaubte Parkplatznutzung hinausgehende Schadenersatzansprüche gegenüber Nutzern, Untermietern und Drittparteien geltend zu machen.

4 Pflichten der Parteien

4.1 Pflichten ShareP

- 4.1.1 ShareP stellt sicher, dass die ShareP Plattform in Verbindung mit der Parkinfrastruktur, die hier und im Memberformular beschriebenen Services ermöglicht.
- 4.1.2 ShareP gewährt dem Member alle vorhandenen Informationen betreffend die Parkinfrastruktur, damit das Member seinen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.
- 4.1.3 ShareP gewährt dem Member Zugang zu relevanten, erfassten Daten wie die Auslastung der Parkanlagen und ermöglicht die Messung des Energieverbrauchs der einzelnen Ladestationen.
- 4.1.4 ShareP ist für die rechtliche Zulässigkeit, der Parkinfrastruktur verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind allenfalls erforderliche Bewilligungen, Mitteilungen etc., die für den Betrieb der Parkinfrastruktur erforderlich sind (Verantwortung Member).
- 4.1.5 ShareP setzt sich für eine sinnvolle Auslastung der Parkierungsanlagen ein, kann jedoch keinerlei Zusicherungen abgeben. D.h. die Registrierung auf der ShareP Plattform/Inanspruchnahme der Services bietet keine Garantie für die Vermietung von Parkierungsanlagen oder den Abschluss von Untermietverträgen.

4.2 Pflichten Member

- 4.2.1 **Parkierungsanlagen.** Das Member stellt ShareP korrekte und genaue Informationen über die Parkierungsanlage (inkl. Bestandteile und Einrichtungen) bereit. Zudem ist das Member dafür verantwortlich, dass solche Informationen, insbesondere Bilder und Videos, keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzen (z.B. geistigen Eigentum oder Persönlichkeitsrechte).

Das Member gewährt ShareP Zugang zu den Parkierungsanlagen (inkl. Elektroinstallationen), um technische Inspektionen und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu ermöglichen.

Das Member behält die volle Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Parkierungsanlage(n). Dies schliesst, aber beschränkt sich nicht auf, Tätigkeiten wie Reinigung, Schneeräumung sowie Reparaturen und Wartung.

Mängel/Störungen in/an den Parkierungsanlagen sind ShareP unverzüglich mitzuteilen und baldmöglichst zu beheben (durch das Member und auf dessen Kosten). Dies gilt auch für sämtliche Ladestationen, unabhängig davon, ob diese von ShareP geliefert/bereitgestellt wurden (also Teil der Parkinfrastruktur) oder nicht. ShareP stellt dem Member auf Anfrage Unterhalts- und/oder Support Services gemäss Ziff. 2.12.3.5 zur Verfügung.

Sämtliche Betriebskosten, einschliesslich unter anderem der Kosten für elektrische Energie, trägt das Member.

- 4.2.2 **Parkinfrastuktur.** Das Member nutzt die Parkinfrastruktur fachgerecht und gemäss den Anweisungen von ShareP und stellt deren Strom- sowie Internetverbindung sicher (in Einklang mit technischen Anforderungen). Bei allfälligen Stromausfällen sind unverzüglich Massnahmen zur Stromwiederherstellung zu ergreifen. Ohne die schriftliche, vorgängige Zustimmung von ShareP sind Servicetätigkeiten an der Parkinfrastruktur zu unterlassen.

Allfällige Unregelmässigkeiten betreffend die Parkinfrastruktur oder die ShareP Plattform sind ShareP unverzüglich und schriftlich zu melden.

- 4.2.3 **Bewilligungen etc.** Das Member ist verantwortlich, dass das Vermieten/Betreiben

der Parkplätze und Ladestationen an Nutzer sowie das Untervermieten von (Teilen von) Parkieranlagen rechtlich zulässig sind und sämtliche erforderlichen Bewilligungen hierfür eingeholt bzw. Mitteilungen gemacht wurden (z.B. Erlaubnis der Untermiete im Hauptmietvertrag oder Mitteilung/Bewilligung für Betrieb einer Ladestation).

Sofern das Member nicht Eigentümer der Parkieranlage ist, bestätigt es hiermit, dass es über diese in dem Umfang verfügen kann, der erforderlich ist, um die Parkieranlage über die ShareP Plattform anzubieten/die ShareP Services zu nutzen. Bei Notwendigkeit dokumentiert das Member ShareP entsprechend.

Präzisierung: Werden Elemente einer Parkieranlage mit Parkinfrastruktur kombiniert, ist das Member für die rechtliche Zulässigkeit der "Gesamtkombination" verantwortlich, ShareP ist jedoch zur Mitwirkung verpflichtet.

- 4.2.4 **Sonstiges.** Das Member wahrt die Vertraulichkeit der Login-Informationen zur Nutzung der ShareP Plattform und ist für den Account verantwortlich.

5 ShareP Plattform

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Die ShareP Software Plattform ("ShareP Plattform") ist eine Software-Anwendung bzw. mehrere Software-Anwendungen des Dienstleisters, die als Webapplikation und mobile Anwendung (App) angeboten wird. Die Funktionalitäten der Webapplikation und der mobilen Anwendung können voneinander abweichen.
- 5.1.2 Um die Aktualität und Effektivität der ShareP Plattform sicherzustellen, behält sich der Dienstleister das Recht vor, diese jederzeit zu erweitern, zu ändern oder Funktionalitäten einzustellen.
- 5.1.3 Sicherheitsrelevante Patches und generelle Updates der ShareP Plattform sind in der Vergütung gemäss Ziff. 3 enthalten. Upgrades und zusätzliche Features sind kostenpflichtig und können separat bestellt werden.
- 5.1.4 Dem Member und den Nutzern ist es untersagt, die ShareP Plattform zu kopieren, zu beschädigen, zu manipulieren, zu hacken, zu beeinträchtigen, zu entschlüsseln,

Reverse Engineering durchzuführen, zu dekompileieren, Sicherheitsmechanismen zu umgehen oder sonstige Massnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, den Quellcode oder die Funktionsweise der ShareP Plattform zu analysieren oder zu verändern.

5.2 Eigentumsrechte

- 5.2.1 ShareP ist und bleibt der alleinige Eigentümer der ShareP Plattform- einschliesslich aller damit zusammenhängenden Erzeugnisse (z.B. Schrifterzeugnisse, Computer Code, Konzepte, Daten, Know-how, etc.) sowie aller damit zusammenhängenden Eigentums- und Schutzrechte weltweit.
- 5.2.2 Jede Verbesserung, Entwicklung, Modifikation oder Veränderung jeglicher Art der ShareP Plattform und der Services einschliesslich aller damit zusammenhängenden Erzeugnissen (z.B. Schrifterzeugnisse, Computer Code, Konzepte, Daten, Know-how, etc.), die allein oder gemeinsam mit dem Member oder einem Dritten während der Laufzeit der Vereinbarung erstellt, produziert, verfasst, redigiert, geändert, konzipiert oder in die Praxis umgesetzt werden, sowie alle damit zusammenhängenden Eigentums- und Schutzrechte weltweit sind das alleinige und ausschliessliche Eigentum des Dienstleisters, ohne Entschädigungsanspruch eines allenfalls mitwirkenden Members oder Dritten.

5.3 Nutzungsrechte

- 5.3.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung räumt ShareP dem Member für seine betrieblichen Zwecke ein beschränktes, widerrufbares, nicht übertragbares, nicht sublizenzierbares und nicht ausschliessliches Recht ein, die ShareP Plattform nach Massgabe der Vereinbarung für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen.
- 5.3.2 Nicht explizit gewährte Rechte behält sich ShareP ausdrücklich vor und das Member begründet an diesen keine Ansprüche.
- 5.3.3 Allfällige in der ShareP Plattform enthaltene Open Source Software oder Software einer Drittpartei werden nach Massgabe der Open Source- oder Drittparteilizenz gewährt.

6 Gewährleistung

- 6.1 Die Services des Dienstleisters werden "AS IS" zur Verfügung gestellt, und ShareP übernimmt gegenüber dem Member keine andere Gewähr, als dass die Services in fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit anwendbaren Industriestandards entwickelt wurden.
- 6.2 Im Speziellen lehnt der Dienstleister jegliche Zusicherung oder Gewährleistung ab, dass die ShareP Plattform ununterbrochen oder fehlerfrei verfügbar ist oder dass die darin enthaltenen Informationen über Nutzer korrekt oder vollständig sind.
- 6.3 Allfällige Herstellergarantien auf Parkinfrastruktur werden hiermit auf das Member übertragen (bei Miete von Parkinfrastruktur einzig für die Mietdauer). Darüber hinaus wird jegliche Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Haftung

- 7.1 **Generell.** Die Gesamthaftung des Dienstleisters gegenüber dem Member oder des Members gegenüber dem Dienstleister, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, darf den Betrag der bestellten Services nicht überschreiten (liegen betreffend Höhe der Provisionen keine Erfahrungswerte für ein Member vor, hat ShareP Zahlen einer vergleichbaren Parkanlage heranzuziehen und dem Member mitzuteilen). Wurde die Vereinbarung für mehr als 12 Monate abgeschlossen, beträgt der maximale Haftungsbetrag den pro rata Betrag für die Laufzeit von 12 Monaten.

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für entgangenen Gewinn, Umsatz, Daten, Firmenwert oder indirekte oder Folgeschäden, die der anderen Partei entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden schliesst keine Bestimmung dieser Vereinbarung die Haftung für (i) eine Verletzung der Rechte des Dienstleisters an der ShareP Plattform, oder (ii) vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten aus oder schränkt sie in irgendeiner Weise ein.

- 7.2 **Schäden durch Nutzer/Untermieter/Dritte.** ShareP haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Nutzer, Untermieter und/oder Dritter und tritt allfällige Ansprüche betreffend die Parkierungsanlage(n)

und die Parkinfrastruktur gegen Nutzer, Untermieter und/oder Dritte hiermit an das Member ab, das bestätigt, keinerlei über diese Abtretung hinausgehende Ansprüche gegenüber ShareP zu haben.

- 7.3 **Parkinfrastuktur, Schäden Nutzer.** Das Member haftet ShareP insbesondere aber nicht beschränkt auf für die durch ihn/sie verursachten Schäden an gemieteter Parkinfrastruktur. Für allfällige Schaden/Ansprüche von Nutzern oder Dritten aufgrund von Parkierungsanlagen oder Parkinfrastruktur haftet einzig das Member, das ShareP diesbezüglich vollständig schadlos hält.

- 7.4 **Verletzung von Drittrechten durch Dienstleister.** Der Dienstleister hält das Member vollständig schadlos, sollten gegen ihn/sie Klagen oder Verfahren eingeleitet werden wegen Verletzung von bestehenden Rechten Dritter durch die ShareP Plattform. Voraussetzung ist, dass das Member (i) den Dienstleister unverzüglich über den Anspruch und die drohende Geltendmachung eines Anspruchs informiert; (ii) dem Dienstleister die alleinige Befugnis zur Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung des Anspruchs einräumt; und (iii) den Dienstleister bei der Untersuchung, Vorbereitung, Verteidigung und Beilegung des Anspruchs unterstützt.

8 Vertraulichkeit, Datenschutz

8.1 Vertraulichkeit

- 8.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die von einer Partei (der "offenlegenden Partei") der anderen Partei (der "empfangenden Partei") offenlegt werden, vertraulich zu behandeln. Ohne Einschränkung sind alle nicht-öffentlichen Informationen über diese Vereinbarung, die Services und die ShareP Plattform vertrauliche Informationen. Alle anderen vertraulichen Informationen müssen (i) von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung in schriftlicher oder sonstiger greifbarer Form als solche bezeichnet und gekennzeichnet werden; oder (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung in anderer Weise vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden.
- 8.1.2 Ungeachtet des Vorstehenden zählen zu den vertraulichen Informationen keine Informationen, die (i) der Öffentlichkeit

ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind; (ii) die empfangende Partei nachweislich rechtmässig in ihrem Besitz hatte, bevor sie von der offenlegenden Partei an die empfangende Partei weitergegeben wurde; (iii) von einer Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden; oder (iv) eine Partei rechtmässig von einem Dritten erhält, der das Recht hat, vertrauliche Informationen weiterzugeben.

- 8.1.3 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um deren unerlaubte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern, und die vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden.

8.2 Datenschutz

- 8.2.1 **Allgemein.** Jede Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie die auf sie anwendbaren Datenschutzgesetze einhält.

- 8.2.2 Das Member teilt dem Dienstleister die Kontaktinformationen derjenigen seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten mit, welche Zugang zu den Personendaten der Nutzer erhalten dürfen (Zugriff in der ShareP Plattform, Erhalt von Reports per Email, etc.).

- 8.2.3 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer erfolgt die Verarbeitung von Personendaten grundsätzlich durch die jeweils verarbeitende Partei in eigenständiger Verantwortlichkeit.

- 8.2.4 **Gemeinsame Verantwortlichkeit.** Die Parteien sind für folgende Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam verantwortlich (Joint Controllorship):

- Die Verarbeitungstätigkeit betrifft Personendaten der Nutzer; und
- sie erfolgt auf der ShareP Plattform oder durch die Parkinfrastruktur (z.B. ALPR Kameras).

Nimmt das Member darüberhinausgehende Datenverarbeitungen vor, so ist es für diese eigenständiger Verantwortlicher und alleine für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze zuständig. Dies gilt beispielsweise für Datenexporte aus der ShareP Plattform heraus, oder für

allfällige eigene Überwachungskameras, die das Member in der Parkierungsanlage betreibt.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Dienstleister Hauptzuständiger für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung und/oder der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO. Insbesondere:

- ist er zuständig für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Nutzern;
- ist er Anlaufstelle für Nutzer, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen wahrnehmen möchten, sowie für Anfragen der zuständigen Datenschutzbehörden;
- ist er zuständig für den angemessenen Schutz und die datenschutzkonforme Löschung der Personendaten in der ShareP Plattform bzw. Parkinfrastruktur;
- führt er eine allfällige Datenschutz-Folgenabschätzung durch, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.

Das Member:

- leitet allfällige Anfragen von Nutzern oder Behörden in Bezug auf die Personendaten unverzüglich an den Dienstleister weiter;
- unterstützt den Dienstleister in angemessener Weise bei der Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen.

Der Dienstleister hält das Member vollständig schadlos, sollten aufgrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit Klagen oder Verfahren gegen das Member eingeleitet werden, weil der Dienstleister seine in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen oder das anwendbare Datenschutzrecht verletzt. Voraussetzung ist, dass das Member (i) den Dienstleister unverzüglich über den Anspruch und die drohende Geltendmachung eines Anspruchs informiert; (ii) dem Dienstleister die alleinige Befugnis zur Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung des Anspruchs einräumt; und (iii) den Dienstleister bei der Untersuchung, Vorbereitung, Verteidigung und Beilegung des Anspruchs unterstützt.

- 8.2 **Datenschutzerklärung des Dienstleisters.** Mehr Informationen zur Datenverarbeitung durch den Dienstleister finden sich in dessen Datenschutzerklärung: [Link](#).
- 9 **Dauer, Beendigung**
- 9.1 Ohne anderslautende Abmachung tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung des Memberformulars durch beide Parteien in Kraft und wird für eine Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um 12 aufeinanderfolgende Monate, es sei denn eine Partei kündigt diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vereinbarungsdauer schriftlich (z.B. E-Mail).
- 9.2 Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen (i) im Falle einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei, die nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung (z.B. per Mail) der Verletzung geheilt wird; oder (ii) im Falle einer nicht vereinbarungskonformen Nutzung der Services.
- 9.3 Mit Beendigung der Vereinbarung gemäss Ziff. 9.1 oder bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäss Ziff. 9.2 erlöschen alle dem Member im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungsrechte und anderen Rechte und das Member verpflichtet sich, alle ausstehenden Vergütungen und anderweitig geschuldeten Beträge unverzüglich zu bezahlen. Klarstellung: Bei einer durch das Member zu verantwortenden vorzeitigen Beendigung gemäss Ziff. 9.2 sind die Vergütungen und anderweitig geschuldeten Beträge über die gesamte, ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer geschuldet.
- 9.4 Das Member kann von ShareP bis dreissig (30) Tage nach Ende der Vereinbarung die in der ShareP Plattform gespeicherten Kontoinhalte herausverlangen. Die Herausgabe erfolgt ohne Anspruch auf eine bestimmte Form der Zusammenstellung oder Darstellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Dienstleister nicht mehr verpflichtet, Kontoinhalte des Members aufzubewahren oder zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund ihres Inhalts weiterhin gelten sollen, bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung anwendbar.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung (d.h. Memberformular inkl. Anhänge) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen ShareP und dem Member in Bezug auf die Services dar.
- 10.2 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. ShareP verpflichtet sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- 10.3 **Abtretung.** Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig zu verweigern ist) abtreten. Ausnahme: Jede Partei ist befugt, diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit ohne die Zustimmung der anderen Partei an ein ihr verbundenes Unternehmen oder in Verbindung mit einer Fusion, einem Erwerb, einer Unternehmensumstrukturierung oder dem Verkauf aller oder wesentlicher Teile ihrer Vermögenswerte abzutreten.
- 10.4 **Änderungen dieser Vereinbarung.** Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (wobei die elektronische Form von Text diese Voraussetzung erfüllt). Ungeachtet dessen behält sich der Dienstleister das Recht vor, diese Vereinbarung unter Mitteilung (per E-Mail) an das Member zu ändern. Legt das Member nicht innert dreissig (30) Tagen nach der Mitteilung Widerspruch (per E-Mail) ein, erklärt sich das Member mit den Änderungen einverstanden.
- 10.5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht (ohne Anwendung internationaler Verträge oder von Kollisionsnormen, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.